

# Vereinsatzung „Wundertüte Berührung“

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Wundertüte Berührung“ und wird als nicht eingetragener Verein gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Idstein

## § 2 Zweck des Vereins

Berührung ist nachweislich ein lebensnotwendiges Bedürfnis des Menschen und dadurch ein alle Menschen - unabhängig von Kultur, Religion, Weltanschauung - verbindendes Thema. Berührung - nicht nur die körperliche - ist ein Schlüssel für unser Sein und das Miteinander. Berührung schafft Verbindung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung eines offenen Umgangs mit dem Thema "Berührung" in all seinen Facetten. In öffentlichen Aktionen wollen wir Berührung erfahrbar machen und auf unserer Homepage unterschiedlichste Sichtweisen zum Thema "Berührung" zur Diskussion stellen. Dadurch wollen wir die Toleranz und Achtsamkeit sich selbst gegenüber und im sozialen Miteinander fördern.

## § 3 Vereinstätigkeit

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen Berührung, Körper- und Selbstwahrnehmung
- Betrieb und Organisation einer (Internet-)Plattform zur Information, Austausch und Diskussion
- Organisation und Durchführung von öffentlichen Aktionen

## § 4 Eintragung in das Vereinsregister

Über die Eintragung ins Vereinsregister wird, sobald die formalen Voraussetzungen gegeben sind, im Rahmen der Mitgliederversammlung entschieden.

## § 5 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder). Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
4. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## § 6 Austritt der Mitglieder

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## § 7 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

## § 8 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in einer eigenen Beitragsordnung geregelt und kann von den Mitgliedern jederzeit eingesehen werden. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 10 und § 11 der Satzung),
2. die Mitgliederversammlung (§§ 12 bis 16 der Satzung).

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht ebenfalls aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

## § 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## § 12 Berufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

## § 13 Form der Berufung

1. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per e-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift bzw. e-mail-Adresse gerichtet war.
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung, die unter 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingehen, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

## § 14 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 6) zu enthalten.
6. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## § 15 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe mit schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen. Hierbei darf 1 Mitglied maximal 2 andere Mitglieder vertreten.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge über die Abwahl des Vorstand, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt:

## § 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
2. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 15 Abs. 3 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung an: Geburtshaus Idstein e.V.